

# Zur rechtlichen Lage gleichgeschlechtlicher Paare

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die : Lesbenzeitschrift**

Band (Jahr): - **(2001)**

Heft 22

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-631334>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Zur rechtlichen Lage gleichgeschlechtlicher Paare

Am Mittwoch, dem 14. November, hat Bundesrätin Ruth Metzler einen Gesetzesentwurf für eine registrierte Partnerschaft vorgestellt. Diese registrierte Partnerschaft würde einzig gleichgeschlechtlichen Paaren offen stehen. Sie darf nach Metzler allerdings nicht mit der Ehe gleichgesetzt werden, weil jene die rechtliche Grundlage definiere, eine Familie zu gründen. Für gleichgeschlechtliche Paare sei dies nicht möglich, weshalb ihnen die Ehe vorenthalten bliebe. Bis es überhaupt zu der registrierten Partnerschaft kommt, werden wohl noch einige Jahre vergehen. Das heisst aber nicht, dass lesbische Paare nicht schon jetzt etwas tun können, um zu ihrem Recht zu kommen. Vieles kann nämlich privatrechtlich mit Verträgen geregelt werden.

## Rechtliche Benachteiligung

### Ausländerrecht

Hier liegen wohl die grössten Schwierigkeiten einer fehlenden gesetzlichen Regelung, denn eine ausländische Partnerin hat grundsätzlich keinerlei Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund einer bestehenden Lebensgemeinschaft. In einem neueren Entscheid hat jedoch das Bundesgericht festgehalten, dass die Nicht-Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund der Härtefallregelung im Ausländerrecht eine Verletzung des Privatlebens im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen kann. Somit besteht unter Umständen ein bedingter Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. In letzter Zeit wurden denn auch aufgrund der Härtefallregelung zahlreiche Aufenthaltsgenehmigungen erteilt, wenn bereits eine gefestigte mehrjährige Beziehung bestand. Nach wie vor ist aber jedes Paar gezwungen, sich einem aufwendigen und zermürbenden Verfahren zu unterziehen, dessen Ausgang ungewiss ist.

Der neue Gesetzesentwurf sieht übrigens nur eine Minimallösung für bi-

ationale Paare vor. Die ausländische Partnerin bekommt zwar eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung, muss aber – anders als bei Ehepaaren – den gleichen Wohnsitz wie die Partnerin aufweisen und bekommt nach fünf Jahren keine erleichterte Einbürgerung, sondern nur die Niederlassung.

### Erbrecht

Grundsätzlich begründen in der Schweiz nur Heirat und Verwandtschaft einen gesetzlichen Erbanspruch. Ein gleichgeschlechtliches Paar muss also unbedingt daran denken, in einem Testament die jeweilige Partnerin als Erbin einzusetzen. Allerdings bleiben auch in diesem Fall Pflichtteilsansprüche von Verwandten bestehen.

Die vorgeschlagene registrierte Partnerschaft sieht hier eine Gleichstellung mit Ehepaaren vor.

### Erbschaftssteuern

Da bei der Festlegung der Erbschaftssteuern der Verwandtschaftsgrad massgebend ist, muss die testamentarisch begünstigte Partnerin je nach Kanton enorm hohe Steuern, nämlich bis zu 60 %, bezahlen. Wegen solch hoher Steuern kann sich eine Frau in vielen Fällen dazu gezwungen sehen, die gemeinsam aufgebaute Existenz nach dem Tod ihrer Partnerin aufgeben zu müssen.

### Sozialversicherungsrecht

Anspruch auf Leistungen der AHV-Kasse bei Pensionierung, Invalidität oder Todesfall der Partnerin haben lediglich Ehegatten, nicht aber gleichgeschlechtliche Partnerinnen.

Auch hier sollen registrierte Partnerschaften der Ehe gleichgestellt werden.

Bei den Pensionskassen ist bei der Regelung des Rentenanspruchs ein Umbruch im Gange. Bereits jetzt werden bei einigen gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften akzeptiert, falls die Partnerinnen zu Lebzeiten eine ge-

genseitige Unterstützungspflicht vereinbart haben. Hier kann jede selbst bei der eigenen Pensionskasse nachfragen oder das neuste Reglement genau lesen.

### Einkommens- und Vermögenssteuern

Bei Ehegatten werden Einkommen und Vermögen zum Versteuern zusammengerechnet. Als Ausgleich wird ihnen die gemeinschaftliche Veranlagung zu einem günstigeren Steuertarif verrechnet, und zudem bekommen sie einen höheren persönlichen Abzug. Gleichgeschlechtliche Paare dagegen haben keine Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Veranlagung, sie werden wie alleinstehende Personen getrennt veranlagt.

### Zeugnisverweigerungsrecht

Sowohl im Zivil- wie auch im Strafrecht steht nahen Angehörigen das Recht zu, frei zu entscheiden, ob sie in einem Prozess die gewünschte Auskunft geben wollen oder nicht. Dadurch haben sie die Möglichkeit, Konflikte zwischen wahrheitsgetreuen und wahrheitswidrigen Aussagen und die Gefahr falscher Aussagen zu vermeiden, können also die bestehende Vertrauensbeziehung schützen. Gleichgeschlechtliche Paare haben aber erst in wenigen Kantonen die Möglichkeit, sich so vor Gewissens- und Interessenskonflikten zu schützen.

### Adoption

Gleichgeschlechtliche Paare haben keinerlei Möglichkeiten, gemeinsam ein Kind zu adoptieren. Lesbische Frauen haben nicht selten eigene Kinder. Doch auch eine Stiefkindadoption ist für Lesben nicht möglich. Im Todesfall der leiblichen Mutter besteht nicht der geringste rechtliche Anspruch auf Zuteilung des Sorgerechts an ihre Partnerin, selbst dann nicht, wenn das Kind schon seit Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Im neuen Gesetzesentwurf wird sowohl die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare als auch die Stief-

kindadoption ausgeschlossen. Jedoch ist jede Partnerin verpflichtet, die Unterhaltspflicht und die elterliche Sorge um die Kinder der anderen mitzutragen.

### Rechtsstatus von «Angehörigen»

Da eine gleichgeschlechtliche Partnerin nicht den Rechtsstatus einer Angehörigen besitzt, können im Krankheitsfall oder bei Unfällen schwerwiegende Probleme auftreten. Bei Auskünften an nicht verwandte Personen riskieren Ärzte und Behörden nämlich, das Berufs- oder Amtsgeheimnis zu verletzen. Beim Besuchsrecht in Spitälern, Gefängnissen und ähnlichen Anstalten sind die Partnerinnen in der Regel auf den Goodwill von Verwandten und Ärzteschaft angewiesen.

### Privatrechtliche Möglichkeiten

Um Ungerechtigkeiten gegenüber langjährigen Partnerinnen vorzubeugen, haben die Lesbenorganisation Schweiz LOS, «Rosa Lila Recht» und PINK CROSS zusammen eine Mappe herausgegeben, in der im ersten Teil häufig gestellte Rechtsfragen beantwortet werden und im zweiten Teil eine Dokumentation von Vertrags- und Erklärungsmustern für bestimmte Situationen abgedruckt ist. Überhaupt ist es sinnvoll, sich für Rechtsfragen direkt an die LOS zu wenden, denn diese verfügt über eine Liste von Vertrauensanwältinnen, welche auf gleichgeschlechtliche Rechtsfragen spezialisiert sind und im konkreten Rechtsfall weiterhelfen können.

Damit sich jede selbst eine Vorstellung davon machen kann, was für Möglichkeiten sie hat, ihre gleichgeschlechtliche Partnerschaft privatrechtlich zu schützen, soll hier kurz auf die in der Mappe enthaltenen Dokumente eingegangen werden:

### Partnerschaftsvertrag

Dieser regelt die Rechte und Pflichten in der gemeinsamen Wohn- und Lebensgemeinschaft.

### Inventar

Dies wird empfohlen, um die Eigentumsverhältnisse an den Gegenständen in der gemeinsamen Wohnung zu klären.

### Entbindung vom Arztgeheimnis

Damit wird der Zugang zu Informationen von Seiten der behandelnden Ärztinnen und Ärzte über die verunfallte bzw. erkrankte Partnerin ermöglicht.

### Erklärung betreffend des Besuchsrechts

So wird bei Spital-, Anstalts- oder Gefängnisaufenthalten der Zugang zu der Partnerin erleichtert.

### Erklärung über Vormundschaft/Beistandschaft

Im Falle der Unzurechnungsfähigkeit kann damit die Partnerin als Vertreterin eingesetzt werden.

### Generalvollmacht

Diese Vollmacht ermöglicht es, die Partnerin im Verhinderungsfall zu vertreten, was z.B. schon beim Abholen der Post sehr nützlich sein kann.

### Testamentsmuster

Damit wird der Partnerin ein Platz im Erbrecht eingeräumt.

Um auch die Neuerungen bei diversen Pensionskassen zu berücksichtigen, wird die Mappe momentan revidiert.

ab

«Rechtstipps für die gleichgeschlechtliche Partnerschaft», erhältlich für Fr. 25.– bei der LOS, Postfach 455, 3000 Bern 14; Tel. 031 382 02 22; E-Mail: info@los.ch

## Wer mit wem ...

### Flanner, Jeannette

geb. 1892, gest. 1978, US-amerikanische Journalistin  
Über New York kamen Flanner und ihre Lebensgefährtin, die Schriftstellerin Solito Solano, 1922 nach Paris. Flanner wurde eine der bedeutendsten und bekanntesten Kolumnistinnen des 20. Jahrhunderts. Sie kommentierte zunächst die kulturelle und soziale, später aber auch die politische Entwicklung Frankreichs. Als Kolumnistin erhielt sie mehrere Auszeichnungen, unter anderem wurde sie 1947 in die Französische Ehrenlegion aufgenommen. Während des zweiten Weltkrieges arbeitete sie als Kriegskorrespondentin. Flanner lebte in ihrer zweiten Lebenshälfte sowohl in Frankreich als auch in den USA. Neben ihrer lebenslangen Beziehung zu Solito Solano pflegte sie enge Freundschaften zu der amerikanischen Sängerin Noel Murphy und der italienischstämmigen Radio-Journalistin Natalia Danesi Murray.

### Solano, Solita

geb. 1888, gest. 1975, US-amerikanische Journalistin und Schriftstellerin  
Sie und ihre Freundin, die Journalistin Janet Flanner, gehörten in den 20er Jahren zum engsten Kreis der Pariser KünstlerInnenszene. Solano betätigte sich als Theaterkritikerin für die «New York Tribune», danach für «National Geographic». 1921, nach einer Recherche durch Südeuropa und den Orient, schlugen die beiden Frauen für eine Weile ihre Zelte in Paris auf. Solita Solano arbeitete für verschiedene amerikanische Zeitungen, nachdem nach ihrem ersten Roman «The Uncertain Feasts» weitere Erfolge ausblieben. Zurück in den USA, trennten sich die Wege von Solita Solano und Janet Flanner. Mit ihrer neuen Lebensgefährtin, Elizabeth Jenks Clark, kehrte Solano jedoch bald für den Rest ihres Lebens nach Frankreich zurück.

### Freud, Anna

geb. 1895, gest. 1982, britische Kinderpsychologin österreichischer Herkunft  
Die Tochter des Psychoanalytikers Sigmund Freud spezialisierte sich nach der Lehranalyse bei ihrem Vater auf die Kinderpsychoanalyse. 1947 gründete sie die «Hampstead Child-Therapie Course and Clinic» in Grossbritannien. Von 1925 bis 1979 lebte Anna Freud mit der amerikanischen Kinderpsychologin Dorothy Burlingham zusammen. Drei Jahre nach dem Tod ihrer Lebensgefährtin starb Anna Freud an einem Schlaganfall.



